

Art. 27 EMRK Artikel 27 -Befugnisse des Einzelrichters

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.09.2021

1. (1)Ein Einzelrichter kann eine nach Artikel 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.
2. (2)Die Entscheidung ist endgültig.
3. (3)Erklärt der Einzelrichter eine Beschwerde nicht für unzulässig und streicht er sie auch nicht im Register des Gerichtshofs, so übermittelt er sie zur weiteren Prüfung an einen Ausschuss oder eine Kammer.

In Kraft seit 01.06.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at